



EINLADUNG

(§ 36 Abs. 3 SächsGemO)

Zu der am **Dienstag, dem 27.10.2026, 19:00 Uhr**
Rathaus Callenberg, Rathausstraße 40,
OT Falken, 09337 Callenberg

stattfindenden

- öffentlichen -

09. Sitzung des Gemeinderats im Jahr 2026

wird hiermit herzlich eingeladen.

TAGESORDNUNG

öffentlicher Teil ab 19:00 Uhr

- TOP 1:** Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung der Sitzung,
Feststellen der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
Feststellen der Tagesordnung
- TOP 2:** Bestätigung Protokoll vom 16.12.2025
Bestätigung Protokoll vom 28.07.2026
- TOP 3:** Teilweise Abberufung und Neuwahl des Gemeindewahlausschusses für die
Bürgermeisterwahl 07.03.2027 und einen eventuellen 2. Wahlgang des
Bürgermeisters am 04.04.2027
Beschluss 58/2026 für die Sitzung des Gemeinderates am 27.10.2026
- TOP 4:** Bestätigung für Aufwendungen/Auszahlungen, die in der haushaltslosen
Zeit (vom 01.01.2026 - 28.06.2026) getätigt worden sind.
Beschluss 59/2026 für die Sitzung des Gemeinderates am 27.10.2026
- TOP 5:** Erwerb einer Gartenfläche Flurstück 627 der Gemarkung Callenberg
Beschluss 60/2026 für die Sitzung des Gemeinderates am 27.10.2026
- TOP 6:** Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Callenberg
Beschluss 61/2026 für die Sitzung des Gemeinderates am 27.10.2026

- TOP 7:** Einwohnerfragestunde (max. 30 min.)
- TOP 8:** Sonstiges/ Informationen der Verwaltung
- TOP 9:** Anfragen der Gemeinderäte

Alle Bürgerinnen und Bürger sind recht herzlich eingeladen!

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Röthig
Bürgermeister



GEMEINDE CALLENBERG



Beschluss des Gemeinderats

Gegenstand:		Teilweise Abberufung und Neuwahl des Gemeindewahlausschusses für die Bürgermeisterwahl 07.03.2027 und einen eventuellen 2. Wahlgang des Bürgermeisters am 04.04.2027								
gesetzliche Grundlage:		§§48 ff. SächsGemO §34 Abs. 7 SächsGemO §39 KomWG								
Beschluss-Nr.: 58/2026		☒ Öffentlich		☐ Nichtöffentlich		Sitzungsdatum: 27.10.2026				
1. Vorberatung/ Lesung:		Datum	Abstimmung				Ergebnis			
			an- wesend	Ja	Nein	Ent- haltung	ange- nommen	abge- lehnt	ver- ändert	abge- wiesen
Verwaltungs- und Sozialausschuss		19.10.2026					☒	☐	☐	☐
Technischer Ausschuss		19.10.2026					☒	☐	☐	☐
Gemeinderat		27.10.2026					☐	☐	☐	☐
							☐	☐	☐	☐
Bereits gefasste Beschlüsse: Beschluss Nr. 11/2026 vom 31.03.2026										
Aufzuhebende Beschlüsse:										
2. Beschlussvorschlag:										
1. Der Gemeinderat beruft den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses sowie dessen Stellvertreter auf Grund privater Terminprobleme beider Personen ab.										
2. Der Gemeinderat wählt aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten den Gemeindewahlausschuss, der im vorliegenden Fall aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, sowie deren jeweiligen Stellvertretern bestehen soll.										
3. Haushaltsmittel: (vom Fachamt auszufüllen)										
Nachzuweisen unter Produktsachkonto: Produkt 121201 Wahlen										
Einnahmen:										
Ausgaben:										
Haushalts-Ansatz:										
noch verfügbar: Datum:										
3.1 Finanzierung:										
A: ☐ im Rahmen der Haushaltssatzung ☐ überplanmäßig										
B: ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ außerplanmäßig										
C: ☒ im Rahmen der vorl. Haushaltsführung ☐										
D: ☐ Nachtragssatzung notwendig										
E: ☐ steuerlich relevant										
Deckungsvorschlag (= bei C, D und bei überplanmäßig, außerplanmäßig anzugeben!):										
☐ Minderausgaben bei Haushaltsstelle:										
☐ Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle:										
☐ zusätzliche Rücklagenentnahme:										
3.2 Folgekosten:										
☐ Folgekosten entstehen nicht ☒ Folgekosten wurden eingestellt										
☐ Folgekosten sind einzustellen										
voraussichtliche Höhe für										
- das laufende Haushaltsjahr:										
- ein Folgejahr:										
Folgekosten ermittelt von:										

Daniel Röthig
Bürgermeister

3.3 Bestätigung durch Kämmerei:

.....
Fachbereichsleiterin Finanzverwaltung

4. Eingereicht durch:

☐ Bürgermeister ☒ Haupt-/Ordnungsamt ☐ Kämmerei ☐ Bauamt ☐ Bauhof

.....
zuständiger Bereichsleiter

5. Beschlussfassung:

Abstimmung				Ergebnis			
anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	angenommen	abgelehnt	verändert	abgewiesen
				☐	☐	☐	☐
davon befangen:							

6. Begründung:

Nach der Wahl der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses (Frau Katrin Welker) und deren Stellvertreterin (Frau Anke Weise), haben beide Personen die Terminkette zur bevorstehenden Bürgermeisterwahl am 07.03.2026 sowie ihre privaten Termine abgeglichen. Bei beiden Personen sind dabei Terminüberschneidungen festgestellt worden. Daher werden sowohl Frau Welker als auch Frau Weise ihre Ämter nicht ausüben können und mögen abberufen werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 KomWG soll der Gemeindewahlausschuss aus dem Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzern bestehen.

Den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie Beisitzer und deren Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat hierbei aus den Wahlberechtigten und den Gemeindebediensteten. Bei der Wahl der Beisitzer und deren Stellvertreter sollten nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählervereinigungen angemessen berücksichtigt werden. Zu diesem Zwecke wurden geeignete Personen persönlich angesprochen, die in der Folge ihre Bereitschaft dazu erklärten. Der Gemeindewahlausschuss ist für die Leitung und die Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl zuständig (§ 9 Abs. 3 KomWG).

Der Vorsitz des Gemeindewahlausschusses wird für die o. g. Wahlen am 07.03.2027 neu gewählt; er besteht nach der Wahl so lange, bis alle Arbeiten abgewickelt sind. Dies gilt auch für einen eventuellen 2. Wahlgang des Bürgermeisters am 04.04.2027.

In drei Wahlgängen werden die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses gewählt.

Vorschlag der Verwaltung:

1. Wahlgang

Vorsitzender

Stellvertreter des Vorsitzenden

Stefanie Wiltzsch

Julia Haprich

Die beiden bereits gewählten Beisitzer sowie deren Stellvertreter bleiben im Amt.

Jeder Wahlgang muss separat durchgeführt werden. Dabei sind Wahlen i. d. R. geheim mit Stimmzettel vorzunehmen, jedoch kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmen erhalten hat.

7. ausgereichte Unterlagen / Anlagen:

8. bearbeitet von: Frau Petzoldt

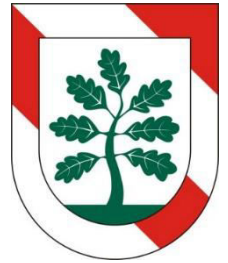
am: 21.09.2026

9. Ausfertigung des Beschlusses nach der Sitzung:

.....
Datum

.....
Unterschrift des Schriftführers

.....
Daniel Röthig
Bürgermeister



Beschluss des Gemeinderats

Gegenstand: Bestätigung für Aufwendungen/Auszahlungen, die in der haushaltslosen Zeit (vom 01.01.2026 - 28.06.2026) getätigt worden sind.

gesetzliche Grundlage:

Beschluss-Nr.: 59/2026 ☒ Öffentlich ☐ Nichtöffentlich Sitzungsdatum: 27.10.2026

1. Vorberatung/ Lesung:	Datum	Abstimmung				Ergebnis			
		an- wesend	Ja	Nein	Ent- haltung	ange- nommen	abge- lehnt	ver- ändert	abge- wiesen
Verwaltungs- und Sozialausschuss	19.10.2026					☒	☐	☐	☐
Technischer Ausschuss	19.10.2026					☒	☐	☐	☐
Gemeinderat	27.10.2026					☐	☐	☐	☐
						☐	☐	☐	☐

Bereits gefasste Beschlüsse:

Aufzuhebende Beschlüsse:

2. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge beschließen:
Die in der vorläufigen Haushaltsführung vom 01.01.2026 bis 28.06.2026 getätigten Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe 30.772,09 € (siehe Anlage1) werden im nachhinein vom Gemeinderat bestätigt.

3. Haushaltsmittel:

Nachzuweisen unter Produktsachkonto:

Einnahmen:

Ausgaben:

Haushalts-Ansatz:

noch verfügbar:

Datum:

3.1 Finanzierung:

- A: ☒ im Rahmen der Haushaltssatzung ☐ überplanmäßig
B: ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ außerplanmäßig
C: ☐ im Rahmen der vorl. Haushaltsführung ☐
D: ☐ Nachtragssatzung notwendig

Deckungsvorschlag (= bei C, D und bei überplanmäßig, außerplanmäßig anzugeben!):

- ☐ Minderausgaben bei Haushaltsstelle:
☐ Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle:
☐ zusätzliche Rücklagenentnahme:

3.2 Folgekosten:

- ☐ Folgekosten entstehen nicht ☐ Folgekosten wurden eingestellt
☐ Folgekosten sind einzustellen
voraussichtliche Höhe für
- das laufende Haushaltsjahr:
- ein Folgejahr:

Folgekosten ermittelt von:

3.3 Bestätigung durch Kämmerei:

Fachbereichsleiterin Finanzverwaltung

Daniel Röthig
Bürgermeister

4. Eingereicht durch:☒ Bürgermeister☐ Haupt-/Ordnungsamt☒ Kämmerei☐ Bauamt☐ Bauhof.....
zuständiger Bereichsleiter**5. Beschluss-
fassung:****Abstimmung**

anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	ange- nommen	abge- lehnt	ver- ändert	abge- wiesen
				☐	☐	☐	☐
davon befangen:							

Ergebnis**6. Begründung:**

Der § 78 SächsGemO besagt folgendes:

"Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, darf die Gemeinde nur Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Auszahlungen des Finanzhaushaltes, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen.

In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung wurden Aufwendungen/Auszahlungen getätigt, die einen Beschluss des Gemeinderates benötigt hätten. Beim Kontrollieren der Aufwendungen/Auszahlungen in diesem Zeitraum haben wir Aufwendungen/Auszahlungen (siehe Anlage) festgestellt, für die ein Beschluss erforderlich ist.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, den umseitig genannten Beschlussvorschlag seine Zustimmung zu erteilen.

7. ausgereichte Unterlagen / Anlagen:

Übersicht der Aufwendungen/Auszahlungen in der vorläufigen Haushaltsführung

8. bearbeitet von: Frau Müller**am:** 30.09.2026**9. Ausfertigung des Beschlusses nach der Sitzung:**.....
Datum.....
Unterschrift des Schriftführers.....
Daniel Röthig
Bürgermeister



GEMEINDE CALLEMBERG



Beschluss des Gemeinderats

Gegenstand: Erwerb einer Gartenfläche Flurstück 627 der Gemarkung Callenberg									
gesetzliche Grundlage: § 28 SächsGemO									
Beschluss-Nr.: 60/2026 ☒ Öffentlich ☐ Nichtöffentlich Sitzungsdatum: 27.10.2026									
1. Vorberatung/ Lesung:	Datum	Abstimmung				Ergebnis			
		an- wesend	Ja	Nein	Ent- haltung	ange- nommen	abge- lehnt	ver- ändert	abge- wiesen
Verwaltungs- und Sozialausschuss	19.10.2026					☒	☐	☐	☐
Technischer Ausschuss	19.10.2026					☒	☐	☐	☐
Gemeinderat	27.10.2026					☐	☐	☐	☐
						☐	☐	☐	☐
Bereits gefasste Beschlüsse:									
Aufzuhebende Beschlüsse:									
2. Beschlussvorschlag:									
Der Gemeinderat möge beschließen: Der Gemeinderat stimmt dem Erwerb der Grundstücksfläche Flst. 627 der Gemarkung Callenberg mit einer vermessenen Fläche von 794 m ² zum Preis von 7.500 EUR zzgl. Notarkosten und Gerichtskosten zu.									
3. Haushaltsmittel: (vom Fachamt auszufüllen)									
Nachzuweisen unter Produktsachkonto:									
Einnahmen:									
Ausgaben: 7.500,00 EUR									
Haushalts-Ansatz:									
noch verfügbar: Datum: 06.10.2026									
3.1 Finanzierung:									
A: ☒ im Rahmen der Haushaltssatzung ☐ überplanmäßig									
B: ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ außerplanmäßig									
C: ☐ im Rahmen der vorl. Haushaltsführung ☐									
D: ☐ Nachtragssatzung notwendig									
E: ☐ steuerlich relevant									
Deckungsvorschlag (= bei C, D und bei überplanmäßig, außerplanmäßig anzugeben!):									
☐ Minderausgaben bei Haushaltsstelle:									
☐ Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle:									
☐ zusätzliche Rücklagenentnahme:									
3.2 Folgekosten:									
☐ Folgekosten entstehen nicht ☐ Folgekosten wurden eingestellt									
☐ Folgekosten sind einzustellen									
voraussichtliche Höhe für									
- das laufende Haushaltsjahr:									
- ein Folgejahr:									
Folgekosten ermittelt von:									
3.3 Bestätigung durch Kämmerei:									
Fachbereichsleiterin Finanzverwaltung									

Daniel Röthig
Bürgermeister

4. Eingereicht durch:☒ Bürgermeister☐ Haupt-/Ordnungsamt☐ Kämmerei☒ Bauamt☐ Bauhof.....
zuständiger Bereichsleiter**5. Beschluss-
fassung:****Abstimmung****Ergebnis**

anwesend

Ja

Nein

Enthaltung

ange-
nomm-
en
☐abgelehnt
☐ver-
ändert
☐abge-
wiesen
☐

davon befangen:

6. Begründung:

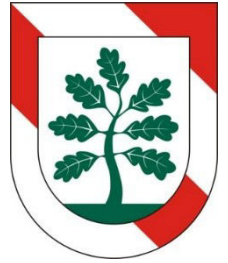
Der Eigentümer (Verkäufer) verkauft an die Gemeinde zu einem Preis von 7.500,00 EUR eine Grundstücksfläche von 794 m². Diese Fläche grenzt unmittelbar an bereits bestehendes Gemeindeeigentum.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat dem umseitig genannten Beschlussvorschlag seine Zustimmung zu erteilen.

7. ausgereichte Unterlagen / Anlagen:

Lageplan

8. bearbeitet von: Rebekka Rabe**am:** 06.10.2026**9. Ausfertigung des Beschlusses nach der Sitzung:**.....
Datum.....
Unterschrift des Schriftführers.....
Daniel Röthig
Bürgermeister



Beschluss des Gemeinderats

Gegenstand:	Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Callenberg								
gesetzliche Grundlage:	§ 4 Abs. 1 SächsGemO, § 21 SächsBRKG								
Beschluss-Nr.:	Öffentlich	Nichtöffentlich	Sitzungsdatum:						
1. Vorberatung/ Lesung:	Datum	Abstimmung				Ergebnis			
		an- wesend	Ja	Nein	Ent-haltung	ange-nommen	abge-lehnt	ver-ändert	abge-wiesen
Verwaltungs- und Sozialausschuss	19.10.2026					X			
Technischer Ausschuss	19.10.2026					X			
Gemeinderat	27.10.2026								
Bereits gefasste Beschlüsse:									
Aufzuhebende Beschlüsse:									
2. Beschlussvorschlag:									
Der Gemeinderat der Gemeidne Callenberg beschließt die vorliegende Änderung zur Feuerwehrentschädigungssatzung mit Inkrafttreten zum 01.01.2027.									
3. Haushaltsmittel: (vom Fachamt auszufüllen)									
Nachzuweisen unter Produktsachkonto:									
Einnahmen:									
Ausgaben:									
Haushalts-Ansatz:									
noch verfügbar:					Datum:				
3.1 Finanzierung:									
A:	im Rahmen der Haushaltssatzung				überplanmäßig				
B:	keine haushaltsmäßige Berührung				außerplanmäßig				
C:	im Rahmen der vorl. Haushaltsführung								
D:	Nachtragssatzung notwendig								
E:	steuerlich relevant								
Deckungsvorschlag (= bei C, D und bei überplanmäßig, außerplanmäßig anzugeben!):									
Minderausgaben bei Haushaltsstelle:									
Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle:									
zusätzliche Rücklagenentnahme:									
3.2 Folgekosten:									
Folgekosten entstehen nicht					Folgekosten wurden eingestellt				
Folgekosten sind einzustellen									
voraussichtliche Höhe für									
- das laufende Haushaltsjahr:									
- ein Folgejahr:									
Folgekosten ermittelt von:									
3.3 Bestätigung durch Kämmerei:									

Daniel Röthig Bürgermeister									
Seite 1 von 4									

4. Eingereicht durch:

Bürgermeister Haupt-/Ordnungsamt Kämmerei Bauamt Bauhof

zuständiger Bereichsleiter

**5. Beschluss-
fassung:**

Abstimmung

Ergebnis

anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	ange- nomm en	abgelehnt	ver- ändert	abge- wiesen
davon befangen:							

6. Begründung:

I. Ausgangslage und Anlass der Änderung

Die Gemeinde Callenberg unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der technischen Hilfeleistung eine leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr. Die Dienstleistung der Kameradinnen und Kameraden erfolgt ehrenamtlich. Nach § 21 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, die Rettungsdienst und die Katastrophenschutz (SächsBRKG) haben ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls sowie auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Details hierzu regelt die Gemeinde eigenständig über die Entschädigungssatzung.

Die noch gültige Satzung stammt aus dem Jahr 2014. Sie bedurfte nach über einem Jahrzehnt einer grundlegenden, praxisnahen Überarbeitung, um veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, den gestiegenen Anforderungen an das Ehrenamt gerecht zu werden und die Einsatzbereitschaft der Gemeindefeuerwehr langfristig zu sichern. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden in enger Abstimmung zwischen der Gemeindeverwaltung und der Gemeindefeuerwehrleitung erarbeitet.

II. Wesentliche Inhalte der Satzungsänderung

Die Anpassungen betreffen im Wesentlichen folgende Schwerpunkte:

1. Notwendige Anpassung der monatlichen Funktionszulagen (§ 1 Abs. 1):

Die funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen für Führungskräfte und Funktionsträger (u. a. Gemeindefeuerwehrleitung, Ortswehrleitungen, Gerätewarte und Jugendfeuerwehrwarte) wurden im neuen Entwurf angehoben. Diese Maßnahme ist aus folgenden Gründen sachlich geboten und notwendig:

o Attraktivität des Ehrenamtes & Nachwuchssicherung: Das Finden von qualifiziertem Personal für Führungs- und Sonderfunktionen (insb. Wehrleiter und Gerätewarte) gestaltet sich zunehmend schwieriger. Die Anpassung schafft einen notwendigen Anreiz, diese zeitintensiven und verantwortungsvollen Aufgaben zu übernehmen.

o Enormer Zuwachs an Aufgaben und Bürokratie: Seit 2014 haben sich die administrativen Anforderungen an die Wehrleitungen (Dokumentationspflichten, Softwarepflege, Einsatzberichte) sowie die rechtlichen Prüfpflichten für Gerätewarte vervielfacht. Der investierte Zeitaufwand übersteigt das übliche Maß eines klassischen Ehrenamtes mittlerweile deutlich.

o Inflationsausgleich: Die Sätze wurden seit 12 Jahren nicht angepasst. Die Erhöhung fängt die gestiegenen privaten Nebenkosten (z.B. Kommunikation, Fahrten) der Funktionsträger auf.

2. Förderung der Ausbildung und Nachwuchsarbeit (§ 1 Abs. 2): Zur Stärkung der Strukturen auf Gemeindeebene erhalten berufene Ausbilder künftig eine Aufwandsentschädigung von 15,00 € pro geleistetem Ausbildungsdienst; Helfer von Ausbildungsgruppen werden mit 7,00 € entschädigt. Dies würdigt den steigenden Qualifizierungsaufwand im Ehrenamt.

3. Bürokratieabbau und Deregulierung (§ 1 Abs. 6 alt): Der bisherige Absatz 6, welcher komplexe Verrechnungen und Ausschlusskriterien für Aufwandsentschädigungen vorsah, entfällt ersatzlos. Dies

Daniel Röthig
Bürgermeister

vereinfacht die Abrechnung für die Verwaltung und sorgt für eine transparentere und gerechtere Vergütungsstruktur unter den Kameraden.

4. Verfahrenvereinfachung bei Vertretungen (§ 1 Abs. 6 neu): Bei der Wahrnehmung von Vertretungsfunktionen entfällt der starre bürokratische Zwischenschritt der expliziten Berufung durch den Bürgermeister und den Feuerwehrausschuss. Maßgeblich ist allein die tatsächliche, vollumfängliche Aufgabenerfüllung, was die Flexibilität im Einsatz- und Dienstbetrieb erhöht.

5. Präzisierung bei Sonderlagen und Brandsicherheitswachen (§ 1 Abs. 9, § 4 Abs. 4): Bei Brandsicherheitswachen wurde das Tatbestandsmerkmal „gesetzlich vorgeschrieben“ gestrichen, um jede angeordnete Wache im Gemeindegebiet pauschal abzusichern. Bei mehrtägigen Sonderlagen (z. B. Hochwasser oder Sturmlagen) wird durch den Zusatz „pro Tag“ bei Einsätzen über sechs Stunden Rechtsklarheit für die Berechnung der Entschädigung geschaffen.

6. Würdigung langjähriger Mitgliedschaften (§ 6 Abs. 1): Die Ehrung verdienter Kameraden wird von den einzelnen Ortsfeuerwehren auf die Ebene der Jahreshauptversammlung der gesamten Gemeindefeuerwehr gehoben. Dies stärkt das Wir-Gefühl innerhalb der Gemeindefeuerwehr und verleiht den Auszeichnungen einen noch würdigeren, zentralen Rahmen.

7. Zukunftssicherung durch LKW-Führerscheine (§ 7 Abs. 4 und Abs. 6): Der Zuschuss zum LKW-Führerschein wird direkt an die Bedarfsnotwendigkeit aus dem Brandschutzbedarfsplan gekoppelt. Zudem wird klargestellt, dass es sich bei dem Zuschuss in Höhe von 1.000 € um Fördermittel des Landkreises handelt, um finanzielle Missverständnisse im Satzungstext auszuschließen.

III. Finanzielle Auswirkungen (Planung/Schätzung)

Durch die Anpassungen im Ausbildungsbereich, den Wegfall von Kürzungstatbeständen sowie die Aktualisierung der Funktionszulagen ergeben sich für den Gemeindehaushalt ab dem Haushaltsjahr 2027 veränderte Aufwendungen:

- Erhöhung der Funktionszulagen (§ 1 Abs. 1): Durch die moderate Anhebung der Monatsbeträge für die Führungskräfte und Funktionsträger zur Sicherung der ehrenamtlichen Struktur entstehen jährliche Mehrkosten von ca. 9500 €.
- Mehraufwendungen im Ausbildungsbetrieb (§ 1 Abs. 2): Durch die Honorierung der berufenen Ausbilder (15,00 €) und Helfer (7,00 €) entstehen bei angenommenen Dienststunden pro Jahr kalkulatorische Mehrkosten von ca. 400 € jährlich.
- Wegfall von Kürzungen (§ 1 Abs. 6 alt): Der Wegfall der Kürzungen führt zu einer leichten Erhöhung der auszahlenden Pauschalen, mindert jedoch im Gegenzug spürbar den personellen und zeitlichen Prüfaufwand in der Verwaltung.
- Einsätze und Sonderlagen (§ 1 Abs. 9, § 4 Abs. 4): Da Einsätze und Sonderlagen (wie Unwetter) unvorhersehbar sind, lassen sich diese Kosten nicht starr beziffern. Die Klarstellung „pro Tag“ sichert das Budget jedoch gegen Fehlinterpretationen ab.

Die Gesamtsumme der jährlichen Mehrkosten wird somit auf ca. 9.900 € geschätzt. Diese Mittel sind im Haushaltsplan der Gemeinde Callenberg ab 2027 unter dem Produktkonto der Freiwilligen Feuerwehr einzustellen. Die Ausgaben sind als direkte Investition in die Einsatzbereitschaft, die Nachwuchssicherung und den Brandschutz der Gemeinde sachlich vollkommen gerechtfertigt.

IV. Rechtskonformität und Inkrafttreten

Die Satzungsänderung basiert auf der Organisationshoheit der Gemeinde nach § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) [1] in Verbindung mit § 21 SächsBRKG. Die Anpassungen verstoßen nicht gegen höherrangiges Recht.

Nach der Genehmigung durch den Gemeinderat und der anschließenden ortsüblichen Bekanntmachung tritt die Satzung zum 01.01.2027 in Kraft. Damit besteht für das neue Haushaltsjahr und für die Kameradinnen und Kameraden ab dem Stichtag vollkommene Rechtssicherheit.

Die Verwaltung empfiehlt daher, der geänderten Satzung in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

7. ausgereichte Unterlagen / Anlagen:

1. Synopse zur alten Satzung und dem Entwurf zur neuen Satzung
2. Entwurf zur Satzung, Inkrafttreten zum 01.01.2027

8. bearbeitet von: BM Röthig **am:**

9. Ausfertigung des Beschlusses nach der Sitzung:

Datum

Unterschrift des Schriftführers

Daniel Röthig
Bürgermeister